

# Preisblatt Gewerbekund\*innen

# Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2026

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

## a) Grundgebühr für Betriebsstätten

Handels-/Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzt\*innen, Wirtschaftstreuhänder\*innen, Rechtsanwält\*innen, Notar\*innen, Zivilingenieur\*innen, Architekt\*innen, Dentist\*innen, Planungsbüros, sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

1-2 Beschäftigte	34,40
3-5 Beschäftigte	86,00
je 5 weitere Beschäftigte	17,20
höchstens jedoch	688,00

## b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze/Betten	86,00
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze/Betten	17,20
höchstens jedoch	688,00

## c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	344,00
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	68,80
höchstens jedoch	1.376,00

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt eine Einstufung nach lit. b).

## d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske

344,00

## e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Heime für Schüler\*innen und Student\*innen

sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen

bis 15 Betten	86,00
je weitere angefangene 10 Betten	17,20
höchstens jedoch	688,00

## f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	86,00
je weitere angefangene 10 Betten	17,20
höchstens jedoch	688,00

## g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten

172,00

## h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	86,00
je weitere 20 Personen	17,20
höchstens jedoch	688,00



## Preisblatt Gewerbekund\*innen

# Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2026

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

### i) für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzent\*innen

Bsp: Ferienhäuser, unbebaute Grundstücke  
gilt bis zu einer Neuregelung die Regel der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt  
86,00

### j) Versammlungsräume Gastronomiebetriebe

Bei Gastronomiebetrieben im Sinne der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 4 lit. b), welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundstücke unberücksichtigt.

### k) Großveranstaltungen (Zeltfeste, Konzerte, Kaiserfest)

Die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt wird wie folgt bemessen:

bis 1.000 Personen	344,00
bis 2.000 Personen	688,00
bis 3.000 Personen	1.032,00
je 1.000 weitere Personen	172,00
höchstens jedoch	1.720,00

### l) Weitere Gebühren

Restmüll pro kg	0,590
Biomüll pro kg	0,350
Sperrmüllabholung durch Recyclinghof (Arbeitsleistung) pro Std. und Mitarbeiter*in	59,40
Sperrmüllentsorgung d. Recyclinghof pro kg	0,50
Strauch- und Baumschnitt pro m <sup>3</sup>	11,00
Grasschnitt pro m <sup>3</sup>	20,00
Altfenster pro Stk.	4,50
Autoreifen mit und ohne Felge pro Stk	5,00
Bauschutt pro kg	0,06
Altholz pro kg	0,14
EPS Styropor pro kg	0,90
KMF Wolle pro kg	1,30
XPS Roofmate pro kg	4,50
pro Abholung von medizinischen Abfällen	25,00
pro Abholung von Gastroabfällen	25,00
Abgabe von Tierkadavern pro kg	0,55
Gebühr Recyclinghof ohne gültige Dauerkarte pro Einfahrt	2,50
Gebühr für Firmenkarte (Zweitkarte) pro Karte	5,50

